

Themen zur Kommunalabgabekonferenz am 13.11.2008 auf dem Wasserschloss Heldrungen

Thüringer Gesetzgeber plant Änderung des Straßenausbaubeitragsrechtes

Die Thüringer Landesregierung plant im Rahmen eines Gesetzentwurfes ein sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).

Zum Problem und Regelungsbedürfnis äußert sich die Landesregierung darin wie folgt.

Auf der Grundlage des bestehenden ThürKAG hätten etwa zwei Drittel der Thüringer Gemeinden Satzungen zur Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen erlassen.

Sie hätten damit die Grundlagen für die Refinanzierung wichtiger Infrastruktureinrichtungen geschaffen.

Vor dem Hintergrund sinkender Solidarpaktmittel und zurück gehender Fördermittel der Europäischen Union trage das Instrument der Beitragserhebung nachhaltig dazu bei, dass die Gemeinden auch in Zukunft in finanzieller Hinsicht in der Lage sein werden, die wichtige Aufgabe des Straßenbaus eigenverantwortlich zu erfüllen.

Zum Reformbedarf wird weiter ausgeführt, dass aufgrund der Entscheidung des Thüringer Obergerichts -4 KO 1499/04 vom 31.05.2005- eine Erhebungspflicht von Straßenausbaubeiträgen für die Verbesserung und Erweiterung von Ortsstraßen bestehe.

-2-

Die Praxis habe gezeigt, dass sich das Instrument der Beitragsfinanzierung im Straßenbau bewährt habe, so die Landesregierung weiter.

Als zu regelnde Kriterien sind folgende Schwerpunkte aufgenommen worden.

Aufgrund der Feststellung, dass etwa 70 Kommunen von der Problematik der so genannten ungetrennten Hofräume betroffen sind, soll ein § 7c in das ThürKAG eingefügt werden, der eine Ausnahme vom Buchgrundstücksbegriff zulassen und die Beitragserhebung auch bei Grundstücken mit ungetrennten Hofräumen ermöglichen soll.

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar hat den Antrag einer Gemeinde im Kyffhäuserkreis (Oberheldrungen) auf Zulassung der Berufung gegen ein in der ersten Instanz dem Bürger recht gebendes Urteil abgelehnt.

Das Entstehen von Straßenausbaubeiträgen setze, so das OVG Weimar, voraus, dass der umlagefähige Aufwand entstanden und der Höhe nach ermittlungsfähig sei.

Da der umlagefähige Aufwand auf die zu berücksichtigenden Grundstücksflächen zu verteilen sei, müsse überdies die Größe der Grundflächen bestimmbar sein, d.h. bei den an die ausgebaute Straße angrenzenden Grundflächen müsse es sich um vermessene und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragene Buchgrundstücke handeln.

Im Ausbaubeitragsrecht sei wie im Erschließungsbeitragsrecht der Grundstücksbegriff des Grundbuchrechts maßgebend.

An die ausgebaute Anlage grenze eine Reihe unvermessener Hofräume. Die Größe der Hofräume könne auch nicht nach der Hofraumverordnung ermittelt werden. Das Finanzamt habe mitgeteilt, dass sich die Grundstücksgröße unvermessener Hofräume weder aus den Einheitswertbescheiden noch aus den Grunderwerbssteuerbescheiden ableiten ließe.

-3-

Anders als das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) enthalte das Thüringer Kommunalabgabengesetz auch keine Sonderregelung für den Fall, dass an die ausgebaute Anlage unvermessene Hofräume angrenzten.

Gemäß § 6b Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA gelte in diesem Ausnahmefall die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

Eine solche Vorschrift, die den Grundstücksbegriff abweichend vom Buchgrundstücksbegriff bestimme und auf die wirtschaftliche Grundstückseinheit abstelle, fehle im Thüringer Kommunalabgabengesetz.

Mangels einer Vorschrift, die der Sonderregelung in § 6b KAG-LSA entspreche, blieben nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz amtlich nicht vermessene Grundstücke beitragsfrei.

Es soll klargestellt werden, dass nur erforderliche Maßnahmen über Beiträge finanziert werden dürfen, bei der technischen Ausführung soll der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung beachtet werden, die Beitragserhebung für Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen soll ausgeschlossen werden und Anlieger, die nach Einführung von wiederkehrenden Beiträgen bereits vorher zu einmaligen Beiträgen herangezogen worden sind, sollen nicht „doppelt“ bezahlen müssen.

Künftig muss des Weiteren die Beschlussfassung der Kommunen über die Beitragssatzung innerhalb von vier Jahren nach dem Abschluss der Maßnahme erfolgen.

Beiträge sollen über die Dauer von maximal 20 Jahren gestundet werden können, anfallende Stundungszinsen können erlassen werden.

Sorglos wird in dieser Hinsicht mit dem wohl erheblichen Verwaltungsaufwand dafür und damit wieder mit weiteren Kostenbelastungen für die Bürger umgegangen.

Neu sollen auch Mindestsätze hinsichtlich des Anteils der Gemeinden in das Gesetz eingeführt werden.

-4-

In einem nun von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten soll untersucht werden, ob und in wie weit der Gesetzentwurf insbesondere auch verfassungsrechtlichen Grenzen standhält.

Mit der Vorlage des Gutachtens wird im Frühjahr 2009 gerechnet.

Thüringer Gesetzgeber plant ein Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes

Die Thüringer Landesregierung plant im Rahmen eines Gesetzentwurfes ein Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG).

Zum Problem und Regelungsbedürfnis äußert sich die Landesregierung darin zu der Fragestellung des Betriebs von Kleinkläranlagen, welche auf vielen Grundstücken im ländlichen Raum anzutreffen sind, wie folgt.

Im Bereich der Abwasserentsorgung beständen zwei Problemfelder, welche

einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden sollen.

Zum einen hätte sich die Vielzahl der sich in mangelhaften Zustand befindlichen Kleinkläranlagen, aus denen in ein Gewässer eingeleitet wird, als ein zentrales Problem für den Gewässerzustand vor allem im ländlichen Raum herauskristallisiert.

Der Stand der Technik könne langfristig nur durch ein Zusammenspiel von ordnungsrechtlichen Instrumenten und staatlichen Beihilfen erreicht werden, so die Landesregierung weiter.

Dies könne unterstützt werden, indem für sanierte und neu errichtete Kleinkläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ein Bestandsschutz eingeräumt wird und zur Sicherung des ordnungsgemäßen Zustands eine effiziente Wartung und Kontrolle eingerichtet werden soll.

Zweifelsohne ist eine ausreichende Bestandsschutzregelung für die betroffenen Eigentümer äußerst wichtig und wäre schon lange fällig gewesen, was jedoch bisher verabsäumt worden ist.

-5-

Zu den Kosten trägt die Landesregierung vor, dass durch die Zulassung von Kleinkläranlagen in Gebieten, die nicht innerhalb von 15 Jahren an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen werden sollen, den Kommunen und dem Land keine Kosten entstehen, bei den Abwasserzweckverbänden von einer Reduzierung der Kosten ausgegangen werden kann und damit im Ergebnis wieder einmal der Bürger das volle Kostenpaket allein aufgebürdet bekommt und zu tragen hat.

Die Kosten für den Grundstückseigentümer würden danach für eine entsprechende Kleinkläranlage für vier Personen ohne Einbau und Transport ca. 5.000,- € betragen.

Des Weiteren würden für die Wartung und Pflege der Anlage jährlich ca. 200-300 € vom Eigentümer zu tragen sein.

Zusätzlich dazu sollen dann noch für die Kontrolle der Wartung durch die Zweckverbände als Verwaltungskosten jährlich ca. 50 € auf die Eigentümer umgelegt werden.

Also Vorsicht vor dieser Mogelpackung, Grundstückseigentümer sollten sehr genau die Kosten und Folgekosten für die Unterhaltung einer eigenen

Kleinkläranlage abwägen.

Problematik der Müllgebührenerhöhung im Kyffhäuserkreis

Angesichts einer immer schlechter werdenden wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung unserer Region und im Hinblick auf notwendige Ansiedlungen von Gewerbe und Industrie zur Belebung des Kyffhäuserkreises ist es nicht zu vertreten, die Müllgebühren, insbesondere die Grundgebühren in den angedachten erheblichen Dimensionen, nach der bereits zum 01.01.2006 erfolgten Erhöhung um knapp 1/3, zum 01.01.2009 weiter zu erhöhen.

Zu kritisieren ist insbesondere die Gebührensystematik der geplanten weiteren Erhöhung der Grundgebühr.

-6-

Dies dient nicht der Intention der Abfallvermeidung und führt daher zu einer nicht verursachergerechten Inanspruchnahme der Gebührenzahler und wird deshalb unsererseits wegen Verstoßes gegen § 2 (Abfallvermeidung) der Satzung des Kyffhäuserkreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen - KrW-/AbfS - als rechtswidrig abgelehnt.

§ 2 Abs. 1 der Satzung des Kyffhäuserkreises sieht insbesondere vor, dass die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung das Entstehen von Abfällen soweit wie möglich vermeiden und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich halten.

Genau dies wird aber mit der geplanten weiteren Grundgebührenerhöhung nicht erreicht.

Das OVG Weimar beschäftigt sich momentan im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens mit der Frage, wann die gewählten Gebührenmaßstäbe diese Grundlagen des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes im Hinblick auf die vorgeschriebenen Anreize zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Müll nicht mehr erfüllen und damit rechtswidrig sind.

Dies ist dann der Fall, wenn keine oder ein nur noch geringer Anreiz zur Abfallvermeidung besteht, insbesondere, wenn wie nun im Kyffhäuserkreis, der Anteil der personenbezogenen verbrauchsunabhängigen Müllabfallgebühren in

einem offensichtlichen Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung steht.

Mit Schreiben vom 10.12.2007 hatte die VIBT-Fraktion den Amtsleiter des Amtes f. Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft im LRA des Kyffhäuserkreises gebeten, Auskunft darüber zu geben, in welchem aktuellen prozentualen Verhältnis sich die Grundgebühren, Zwangs- und Zusatzentleerungen bewegen. Mit Schreiben vom 20.12.07 teilte Herr Dr. Fruth mit, dass das prozentuale Verhältnis zwischen der Grundgebühr und der Durchschnittsentleerung für einen 120 Liter Müllgroßbehälter für einen 1-Personen-Haushalt 62 % zu 38 % betrage.

-7-

Der der Grundgebühr zugrunde liegende personenbezogene Maßstab führt zu einem übermäßigen Festgebührenanteil, denn in Mehrpersonenhaushalten verschiebt sich der prozentuale Anteil noch weiter zur Grundgebühr.

Hierdurch können die in § 4 des Thüringer Abfallgesetzes formulierten Ziele des Gesetzgebers, Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu schaffen, nicht erreicht werden.

Denn ein solcher Grundgebührenmaßstab, der eine Quote von 50 % der Gesamtkosten ganz deutlich, wie hier überschreitet, bietet für den Bürger als Gebührenschuldner weder Anlass noch Anreiz, Abfall zu vermeiden oder zu verwerten.

Dieses Missverhältnis sieht die Fraktion des VIBT im Kreistag des Kyffhäuserkreises hier als gegeben und hat daher der geplanten Erhöhung in dieser Form geschlossen nicht zugestimmt.

Das daraufhin von der VIBT-Fraktion eingeleitete Beanstandungsverfahren hat der Landrat abgelehnt und uns empfohlen, einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO beim OVG Weimar zu stellen.

Die Einleitung eines solchen Verfahrens wird momentan von unserer Fraktion des VIBT geprüft.

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat im September 2008 das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens beschlossen.

Es geht auf Vorgaben der EU-Kommission zurück, die wegen des bisherigen Schornsteinfegergesetzes ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die BRD eröffnet hatte.

Beanstandet wurde, dass die Ausübung des Handwerks auf nur einen Schornsteinfegermeister pro Bezirk beschränkt ist und dieser außerhalb seines Kehrbezirks nicht tätig werden durfte, was der Dienstleistungsfreiheit in der EU widerspricht.

-8-

Der Tätigkeitsbereich des Bezirksschornsteinfegermeisters bleibt nach altem Recht zunächst noch bis Ende 2012 erhalten.

Künftig sollen dann alle Schornsteinfegerarbeiten, die keine Kontrollen beinhalten, im Wettbewerb angeboten werden, das heißt, dass Hauseigentümer in Zukunft ihren Schornsteinfeger weitgehend selbst aussuchen können.

Zur Reinigung und Überprüfung sollen nur Betriebe berechtigt sein, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder Dienstleistungen in diesem Handwerk ausführen dürfen.

Die bisherigen Kehrbezirke sollen beibehalten werden.

Aus Gründen der Betriebs- und Brandsicherheit sowie des Umwelt- und Klimaschutzes muss weiterhin kontrolliert werden, ob die Eigentümer ihre Pflichten erfüllt haben.

Kritisiert wird bei den Gesetzesänderungen unter anderem, dass es sich bei den Messungen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen, inhaltlich nicht um Schornsteinfegerarbeiten handele, also nicht um solche des Brandschutzes, sondern um Immissionsschutzmessungen.

Diese könnten von jedem geeigneten Fachbetrieb vorgenommen werden. Das Festhalten an einer Monopolstellung bei der Durchführung von Prüf- und Überwachungsarbeiten an Kleinf Feuerungsanlagen sei deshalb sachlich nicht zu rechtfertigen.

Auch heute schon nehmen Fachbetriebe in Rahmen der Installation, der messtechnischen Einstellung und Wartung von Feuerungsanlagen, vielfach mit gleichen Messgeräten, solche Messungen vor.

Da die Kontrolle der Einhaltung der Messpflichten künftig durch den Bezirksbevollmächtigten im Rahmen der Führung des Kehrbuches erfolgt, dürfte es keine Rolle spielen, ob die vorhergehenden Messungen von einem Schornsteinfeger oder von einem geeigneten Fachbetrieb vorgenommen werden.

Der ausschließliche dem Schornsteinfegerhandwerk statuierte Vorbehalt der Messungen ist daher nicht zwingend geboten.

-9-

Es bleibt abzuwarten und nur zu hoffen, dass die vom Gesetz vorgesehene Regelung zur Vermeidung von Doppelarbeiten, die die Bürger momentan mit mehr als

240 Mio. € jährlich in unserem Land unnötig belasten, geeignet sind, die Mehrfachkosten für den Verbraucher zu reduzieren.

Die Praxis wird in den nächsten Jahren zeigen, ob dies mit den beschlossenen gesetzlichen Regelungen gelingt und nicht die Chance auf weniger Bürokratie, mehr Wettbewerb, mehr Effizienz und technische Innovation und vor allem weniger Belastung für die betroffenen Eigentümer und Mieter verpasst wird.